

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 20. Juni

Nr. 25

2008

## Inhalt:

- 130 Stellenausschreibung Straßenwärter (m/w)
- 131 Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt
- 132 Einwohnerzahl am 31.12.2007
- 133 Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2008
- 134 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)
- 135 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 130 Stellenausschreibung



### Landkreis Eichstätt

Für die  
**Kreisbauhöfe Eichstätt und Beilngries**  
stellen wir  
**Straßenwärter (m/w)**  
zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein.

Einstellungsvoraussetzung ist der Besitz der Führerscheinklasse CE. Bewerbungen mit dem Nachweis einer Ausbildung im Maurer-, Schlosser- oder Kfz-Handwerk werden bevorzugt. Fahrpraxis und Erfahrung im Winter- und Schichtdienst wären wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst einschließlich der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 27.06.2008 an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle  
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt**

### 131 Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt

Die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt findet statt am

**Mittwoch, den 09. Juli 2008 um 15.00 Uhr**

im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Eichstätt.

## Tagesordnung:

1. Vorstellung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses
3. Besetzung des Unterausschusses „Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung“
4. Besetzung der Jury für den Jugendpreis des Landkreises
5. Jugendsozialarbeit an Schulen - Stand der Umsetzung des Rahmenkonzepts
6. Kooperationsprojekt Trennung, Scheidung und elterliche Sorge
7. Kinderschutzkonzept der Bayerischen Staatsregierung
8. Verschiedenes
9. Wünsche und Anfragen

### 132 Einwohnerzahl am 31.12.2007

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2007 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.773	Kipfenberg, M.	5.625
Altmannstein, M.	6.791	Kösching, M.	8.530
Beilngries, St.	8.687	Lenting	4.774
Böhmfeld	1.639	Mindelstetten	1.624
Buxheim	3.506	Mörnsheim, M.	1.646
Denkendorf	4.438	Nassenfels, M.	1.873
Dollnstein, M.	2.836	Oberdolling	1.235
Egweil	1.043	Pförring, M.	3.538
Eichstätt, GKSt.	14.050	Pollenfeld	2.800
Eitensheim	2.704	Schernfeld	2.990
Gaimersheim, M.	11.033	Stammham	3.618
Großmehring	6.390	Titting, M.	2.684
Hepberg	2.454	Walting	2.381
Hitzhofen	2.811	Wellheim, M.	2.705
Kinding, M.	2.484	Wettstetten	4.757

124.419

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2007 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBlS. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2009 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**133 Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hauptschule Eichstätt-Schottenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.045.700 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	184.800 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 809.100 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 174.500 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2007.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2007 von insgesamt 631 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2007 insgesamt 32.200. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a)	im Verwaltungshaushalt	
	pro Schüler	641,1251981 €
	pro Einwohner	12,5636646 €
b)	im Vermögenshaushalt	
	pro Schüler	138,2725832 €
	pro Einwohner	2,7096273 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Eichstätt, 28.04.2008  
 Schulverband Hauptschule Eichstätt-Schottenau  
 gez. Arnulf Neumeyer,  
 Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen**

**134 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85122 Hitzhofen, Kirchweg 12.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Hitzhofen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende, der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende und der Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.

(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbands-versammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4  
Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5  
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6  
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 20. Juni 2002 außer Kraft.

Hitzhofen, 18.06.2008  
gez. Andreas Dirr,  
Schulverbandsvorsitzender

## Sparkasse Eichstätt

### 135 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzuzeigen. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: \_\_\_\_\_ Sparbuchnummer: \_\_\_\_\_

Schießl Michael

3211307925

Eichstätt, 12.06.2008  
Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt  
H o l l w e c k      S c h l a m p

